№ 165. 1844.



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 17. Juli.

Inland.

Berlin den 14. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Königlich Schwedischen Oberst-Lieutenant im Generalstabe und Hofmarschall der verwittweten Königin von Schweden und Norwegen Majestät, Grafen von Rosen, so wie dem Königl. Schwedischen Oberst-Lieutenant und Bataillons-Chef im Regiment Dalekarlien, von Lagerstrale, den St. Johanniter-Orden zu verleihen.

Die Deutsche Bewegung in Schleswig-Holstein, das sich mit patriotisch-beharrlichem Eifer des Andringens einer danisirenden Partei erwehrt, verdient um so mehr unsere aufmerksame Beachtung, als von Petersburg aus sowohl durch die Vermählung der Großfürstin Alexandra mit dem Prinzen Friedrich von Hessen als auf anderem Wege eine große Neigung an den Tag gelegt ist, bei der voraussichtlichen Neugestaltung der dynastischen und politischen Verhältnisse auf der großen Halbinsel nördlich der Elbmündung die Hand im Spiele zu haben. Fast scheint es, als lasse man selbst im nördlichen Deutschland diese Vorgänge zu sehr aus dem Auge, und doch hat es ganz das Ansehen, als werde Deutschland nach dieser Seite als Gesammtheit zur Vertheidigung und zum Schutze gerechter und edler Bestrebungen und Zustände seinen Einfluß geltend zu machen haben, wenn es nicht wichtige Interessen gefährdet, ja verloren gehen sehen will. Nächste Veranlassung zu alle Dem wird das wahrscheinliche Erlöschen der in Dänemark regierenden Königlichen Linie im Mannesstamme werden, von der außer dem Könige (geb. 1786) nur der zwei Mal kinderlos vermählte Kronprinz (geb. 1808) und des Königs Bruder, Prinz Ferdinand, (geb. 1792), ebenfalls ohne Erben am Leben sind. Nach ihnen käme die Königliche Krone zufolge des für Dänemark unter den Nachkommen Friedrich's III. die weibliche Succession festsetzenden Königsgesetzes von 1660 an die von Vaterseite nächste Prinzessin, oder unter den jetzt Lebenden an des Königs Schwester, Prinzessin Juliane, geb. 1788 und kinderlose Wittwe des Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal. Nach ihr folgte deren Schwester Charlotte, geb. 1789, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, aus welcher Ehe drei Prinzessinnen und Prinz Friedrich, geb. 1820, der oben erwähnte Gemahl der Großfürstin Alexandra, entsprossen sind, auf welchen, da nach dem Königsgesetze unter Geschwistern der Mann vorangeht, die Krone dereinst vererben wird. Der Uebergang der Dänischen Krone auf die weibliche Linie bedingt aber zugleich die Abtrennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche keinesweges Dänemark incorporirte Provinzen, sondern von den Königen allein in der Eigenschaft der Herzoge regierte Staaten sind, wo sie, mit dem Etatsrath Falck zu reden, nur par courtoisie Könige heißen. In ihnen gilt nur die von Alters her zu Recht bestehende und darin vollkommen anerkannte männliche Erbfolge und die nächsten erbberechtigten Linien sind die Holstein-Sonderburg-Augustenburgische und der Schwedische Zweig der jüngeren Linie Holstein-Gottorp. (D. A. Z.)

(Schluß der gestern abgebrochenen Kartel-Convention.)

Art. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminal-Verbrechen begehen,

oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des anderen Souverains sich begeben, werden gegenseitig auf eine Requisition, welche auf die unten im Artikel 16 bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert. Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande. Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des anderen Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminal-Verbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des anderen Landesherrn wäre.

Art. 16. Die Verhaftung eines Verbrechers Behufs dessen Auslieferung soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichts-Behörde des Staates, in welchem der Angeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichts-Behörde des anderen Staates gerichtet. Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zugehenden Requisition nicht kompetent sind, dieselbe anzunehmen und sie unverzüglich an die kompetente Behörde zu befördern. Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch allemal erst von Seiten Preußens auf die Requisition des General-Gouverneurs derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Provinz des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. In dem einen wie in dem anderen Falle wird die Requisition an das Obergericht derjenigen Provinz der Preußischen Monarchie gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen wird die Auslieferung nur auf die Requisition des Obergerichts derjenigen Preußischen Provinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Requisition wird an den General-Gouverneur derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder an das Obergericht derjenigen Provinz des Königreichs Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Beide Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Obergerichte der Preußischen Monarchie und des Königreichs Polen mittheilen, welchen die Erlassung dieser Requisitionen anvertraut ist. In allen vorgedachten Fällen, der Antrag auf Auslieferung möge von einem Obergerichte Preußens oder des Königreichs Polen gemacht sein oder von einem der Russischen General-Gouverneure ausgehen, soll die Requisition von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminal-Untersuchung begleitet sein, in welchem die näheren Umstände des Verbrechens auseinandergesetzt sind. Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben dienenden Dokumente sollen binnen sechs Monaten von dem Tage an, wo die Anzeige über die Verhaftung des Verbrechers oder des Angeschuldigten an den requirirenden Beamten oder das requirirende Gericht abgesandt wird, vorgelegt werden. Im Verzögerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten. Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen des requirirenden Staates der Schuldige gleichfalls zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden müßte. Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis zur Gränze transportirt und gegen Erstattung der Kosten den Behörden des requirirenden Staates übergeben werden.

Art. 17. An Kosten werden a) für den Unterhalt des Verbrechers, vom Tage seiner Verhaftung an, täglich zwei und ein halber ($2\frac{1}{2}$) Silbergroschen Preußisch Courant (sieben und ein halber ($7\frac{1}{2}$) Kopek Silber); b) an Kosten der Haft, so lange diese dauert, täglich drei und ein viertel ($3\frac{1}{4}$) Silbergroschen Preußisch Courant (neun und drei viertel ($9\frac{3}{4}$) Kopeken Silber) und außerdem c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Transport des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenen Gegenstände bezahlt.

Art. 18. Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Staats auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des anderen Staates verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civil-Kommando oder geheimer Abgeordneter die Gränze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civil-Kommando's oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Gränze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur ein Mann darf die Gränze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitions-Schreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civil-Behörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militair-Beamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen Staates ausübt, ohne von der kompetenten Militair- oder Civil-Behörde dieses letzteren Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, soll als eine Gebiets-Verletzung angesehen und demgemäß bestraft werden. Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebiets-Verletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Kommissarius des verletzten Theiles niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im Voraus bestimmte Kommissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Gränze die Gebiets-Verletzung vorgekommen sein soll, und für Rußland die Special-Kommissarien sein, welche sowohl auf der Gränze des Kaiserthums, als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind. In besonderen Fällen bleibt es den beiden Regierungen vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen. Die Kommissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justiz-Beamten anzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vertheidigen. Ihre Aufgabe ist, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebiets-Verletzung stattgefunden, und wer sie begangen hat. Wenn die Kommission hierüber einig ist, werden die verhandelten Akten dem kompetenten Gerichte des Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verletzt worden, Kenntniß gegeben werden soll. Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebiets-Verletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militair- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militair- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache so weit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Akten werden alsdann entweder dem kommandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige

gehört, oder, wenn letzterer ein Civil-Beamter ist, seiner vorgesetzten Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen. Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen diese auf Requisition des gedachten Gerichtes durch die mit der Untersuchung beauftragten Kommissarien beschafft werden.

Art. 20. Beide hohe kontrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen. Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21. Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren resp. Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuum, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt sein sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staats-Eigenthum unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effekten behülflich zu sein.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll allemal erlöschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre ohne einen Paß oder Heimathschein der kompetenten Behörden seines Vaterlandes aufgehalten hat oder dieser Paß oder Heimatschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Die Individuen, deren Pässe, Heimatscheine oder andere Legitimationspapiere noch gültig, oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterthanen eines der beiden Staaten sind, in denselben ohne vorgängige Correspondenz mit dessen kompetenten Behörden ausgewiesen werden können. Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Personen geschieht a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Gränzkreise, b) von Seiten Rußlands durch Vermittelung der Spezial-Kommissarien, welche sowohl auf der Gränze des Kaiserthums als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind. Mit Ausnahme dieser Fälle soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des anderen Staates ausgewiesen werden dürfen als nach vorgängiger Verständigung zwischen vorstehend gedachten Beamten und nachdem festgestellt sein wird, daß das in Rede stehende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, welcher dasselbe übernehmen soll. In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last. Wenn indessen die Kaiserl. Russische oder die Königl. Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimat nicht füglich anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königl. Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Gränzbehörden diesen zugleich 1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landes-Regierung, welcher der Auszuweisende angehört, und 2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimat, übergeben wird. Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich Preußische Regierung bei den zwischen ihr und anderen Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen. In dem Falle, wo dergleichen, einem dritten Staate angehörige Individuen, dennoch in die Preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer Russischen oder Polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen sein sollten, und ihr angeblicher Heimatsstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die Preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 25. Die gegenwärtige Convention wird ratifizirt werden und die Ratifications-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den zwanzigsten (achten) Mai im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(gez.) Bülow. Der Baron von Meyendorff.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin am 3. Juli d. J. stattgefunden.

Ferner enthält die angeführte Nummer folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre vom 7. Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme ich hierdurch auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11ten d. Mts. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.

2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Berlin. — Der in mehreren Blättern ausgesprochenen Befürchtung, daß unsere Presse neue Einschränkungen erleiden solle, können wir aus bester Quelle widersprechen, im Gegentheil aber die Versicherung geben, daß die Censoren jetzt die Weisung erhalten haben, noch etwas freigebiger *) mit ihrem Imprimatur zu seyn. (Bresl. Z.)

Der ehemals als Lyriker beliebte, jetzt einer strengen Frömmigkeit zugethane Professor Wackernagel soll zur Belebung des Turnens einen Ruf hierher bekommen haben. Professor Maßmann soll bei dieser Nachricht erklärt haben, daß er in diesem Falle seine Mission hier als beendet ansehen und seine Stellung aufgeben müsse. (Bresl. Z.)

Die Allg. Pr. Ztg. enthält nachstehenden Artikel aus dem Großherzogthum Posen, 10. Juli. Nachdem die Staats-Regierung in der Abhülfe rücksichtlich der materiellen Mängel unserer Provinz die Initiative ergriffen und während der letzten Zeit namentlich in Betreff landwirthschaftlicher Verbesserungen wesentliche Schritte gethan hat, beeilt man sich auch von anderen Seiten, den diesfälligen Bestre- Vorschub zu gewähren, und sich desto allgemeinere Erfolge zu verbürgen.

Die reicheren Güterbesitzer der Provinz, worunter der ehemalige General Chlapowski, die Grafen Ed. Raczyński und Mielzyński genannt werden, beabsichtigen die Anlage einer höheren Lehr-Anstalt für Agronomen, welche das Institut von Marimont oder Eldena zum Muster haben dürfte. Da der Staat sein Augenmerk hauptsächlich auf die Verbesserung des Landbaues unter den bäuerlichen Wirthen zu richten scheint, so wird der Privat-Eifer für Erstrebung einer höheren Boden-Kultur zu jenen Intentionen eine wünschenswerthe Ergänzung bilden. Der Ort der Anlage des neuen Instituts ist noch nicht bestimmt, wahrscheinlich dürfte er aber auf den Gütern eines der drei Genannten ermittelt werden. Diese lassen auf eine günstige Wirksamkeit des Unternehmens schließen, da sie namentlich in der Boden-Kultur offenbare Proben ihrer praktischen Einsicht geliefert haben. Das Direktorium des Instituts wird dem Vernehmen nach in die Hände des gegenwärtig noch im Auslande befindlichen Civil-Ingenieur Dwarzaczek gegeben werden, welcher seine technischen Erfahrungen durch vieljährigen Besuch der Pariser Central-Schule gewonnen und dieselben sowohl beim Bau der Eisenbahn nach Versailles als auch während seines zweijährigen Aufenthalts in Belgien bei den dortigen Bahnbauten, ferner durch die nach Aufforderung des Königs von Neapel erfolgte Uebernahme des Direktoriums in den Schwefel-Bergwerken des Königreichs Neapel an den Tag gelegt hat. Ohne Zweifel wäre die Niederlassung und technische Thätigkeit eines solchen Mannes in der Provinz, aus Rücksicht darauf, daß dem bisher noch lange nicht vortheilhaft genug genützten Boden derselben durch technische Operationen noch bedeutende Schätze abgerungen werden könnten, ein ungemeiner Gewinn.

*) ? Anmerk. d. Red.

Demnächst wird für das Großherzogthum durch eine anderweitige Vereinigung von Privat-Personen auch binnen kurzem, und den Angaben nach in der Stadt Posen, eine Bauschule gegründet werden, damit die Technik und mit ihr die Industrie, welche sich bisher in der Provinz nicht über die Mittelmäßigkeit erhoben, nunmehr in schnelleren Aufschwung komme.

Der Bau des auf Kosten der Regierung in Posen gegründeten Real-Schulgebäudes, dessen Errichtung einen allgemein gehegten Wunsch erledigt, ist bereits seit einiger Zeit vollendet, und der Unterricht soll binnen kurzem beginnen.

Von der Weser den 4. Juli. (Wes. Z.) In diesen Tagen ist den Preuß. Unteroffizieren und Feldwebeln durch Parole-Befehl eine neue Aussicht auf Civil-Versorgung eröffnet worden. Während sie bis jetzt nur zu Gensdarmen, Gränzaufsehern, Polizeidienern, Gerichtsboten, Exekutoren, Gefängnißwärtern ꝛc. ꝛc. wählbar waren, ist ihnen nun auch die Erlaubniß gegeben, sich nach einem sechsmonatlichen Aufenthalt auf einem Seminar während welcher Zeit sie noch obendrein ihr Traktament fortbeziehen, um Volksschullehrerstellen zu bewerben.

Ausland.

Oesterreich.

Wien. — Unsere vor einigen Wochen ausgesprochene Ansicht über den Zweck der Reise des Russischen Kaisers nach Großbritannien scheint sich zu bewahrheiten. Das Desavouiren mancher Organe, als habe derselben irgend ein wesentlicher politischer Zweck zum Grunde gelegen, läßt die Bemerkung eines geistreichen Berliner Correspondenten doppelt wichtig erscheinen. Der Kaiser hat die in der Türkei stattfindende, noch immer nicht unterdrückte und selbst im Unterdrückungsfalle immer wieder hervorzubrechen drohende Christenverfolgung zur Sprache gebracht. Er mußte wohl wissen, daß England sich nicht geneigt zeigen würde, auf irgend einen Interventionsgedanken einzugehen. Allein er hat durch seine Reise eine hohe Rücksicht, einen Schritt zu Gunsten der leidenden Christenheit erfüllt, und man zweifle nicht, daß dieser Umstand, welchen manche Zeitung jetzt aus Gründen in Abrede stellt, zu seiner Zeit und namentlich bei den christli-

chen Völkern der Türkei recht wohl bekannt werden wird. Die Reise war ein dem Britischen Nichtinterventionssystem gebotener Schachzug. Daß der Kaiser darauf gerechnet haben dürfte, einen Theilungsplan mit Sir R. Peel zu verabreden, ist eine höchst lächerliche Annahme und keiner Widerlegung werth. Eine ernste und andauernde Französisch-Russische Allianz ist wohl denkbar, auch für spätere Jahre nicht unvorbereitet. Allein der Besitz von Konstantinopel ist die Klippe, woran jeder Versuch, Englands und Rußlands Orientalische Interessen zu verkitten, nothwendig scheitern muß. Die verfolgte, bitter leidende, Griechische Kirche sollte erneuerte Sympathie für Rußland aufsaugen, die Christenvölker sollten Rußland als ihren aufrichtigen, natürlichen Beschützer neuerdings kennen lernen; Englands Politik sollte sich hingegen als eine negative darstellen. So war die Berechnung.

(D. A. Z.)

Triest den 3. Juli. Der Notifikation des Herzogs von Bordeaux über das Ableben des Herzogs von Angoulème ist nicht nur von Seite Englands, sondern auch von Schweden die Annahme verweigert worden. Die übrigen Mächte haben den Empfang der Mittheilung einfach bestätigt, ohne irgend eine Erwiederung darauf erfolgen zu lassen.

Reichenberg den 9. Juli. Am 3. Juli brachen auch hier Arbeiterunruhen aus, wobei 5 bedeutende Fabriken zerstört wurden. Die Aufrührer zogen bei Tausenden umher, drangen überall ein, zwangen die ruhigen Arbeiter zur Theilnahme und drohten mit Plünderung und Brand. Das Schüzzenkorps der Stadt, welches die Brücke besetzt hatte, wurde angegriffen, und es fanden auf beiden Seiten mehrere Verwundungen statt. Zur Wiederherstellung der Ruhe trafen aus der nächsten, gegen 6 Meilen entfernten Garnisonstadt auf 42 Eilwagen drei Compagnien Infanterie ein, ihnen folgte aus einer 8 Meilen entfernten Garnisonstadt das halbe Regiment Kaiser-Kürassiere, und aus der Festung Theresienstadt kam ein Bataillon des Regiments Wellington. Diese starke Besatzung muß jetzt von den Bürgern verpflegt werden; bereits sind Hunderte verhaftet worden und die Verhöre und Abstrafungen dauern fast ununterbrochen fort.

Prag den 10. Juli. Am 8. Juli war wieder ein Exceß, aber diesmal ein blutiger. Die an der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter, denen, wie Einige sagen, am Tagelohn abgebrochen, wie Andere versichern, nicht das volle Lohn ausgezahlt worden war, (der Regen hatte nämlich während einiger Tage der Woche das Arbeiten gehindert), versammelten sich, mehrere Hundert an der Zahl, in der Nähe des Porzitscher Thores unweit des Ziskaberges, an dessen Fuß die Bahn hinläuft, und verhielten sich während der Vormittagsstunden ganz passiv, arbeiteten aber nicht. Es rückten sogleich mehrere Compagnien Infanterie, so wie mehrere Schwadronen an die Thore, um sie zu besetzen. Des Nachmittags gegen 4 Uhr begannen die Arbeiter einen Angriff mit Steinen gegen das Porzitscher Thor, welches geschlossen und in Vertheidigungszustand gesetzt war. Zehn Ruthen angefertigter Bahn wurden zerstört, die Steine der sich am Ziskaberg entlang ziehenden neu aufgeführten Mauer herausgerissen und auf das Militair geschleudert, endlich das Mauthhaus demolirt, der Kaiserl. Adler herabgerissen und mit Füßen getreten u. A. m., bis der Kommandirende, Fürst Windisch-Grätz, Feuer geben ließ. Zwei Menschen wurden getödtet, darunter das Kind eines Kaufmanns, das zufällig am Fenster stand. An Verwundeten habe ich sechs gesehen, man sagt, es lägen noch mehr im Spital der barmherzigen Brüder, welche von der Kavallerie verwundet worden seyn sollen, denn diese drang nach dem Feuergeben ein, um die noch beisammen stehende Menge zu zerstreuen. Die Erbitterung und Wuth des Pöbels ist groß, besonders gegen die Juden, und man insultirt dieselben, wo man Einzelner nur habhaft werden kann, mit Worten und Schlägen. So zertrümmerte eine Anzahl von Gassenbuben am 8. Juli auch noch die ganzen hölzernen Verkaufsstände auf dem Trödelmarkte, nachdem die Juden in aller Eile zusammengepackt hatten. Mehrere Compagnien blieben zum Schutze der Judenstadt während der Nacht des 8. Juli in der Nähe.

Heute erschien ein Anschlag, worin befohlen wird, daß Jedermann sich zeitig Abends nach Hause begebe, die Eltern und Lehrmeister die Ihrigen zu Hause halten sollen, und alle Wirthschaften um 10 Uhr geschlossen werden. Nichtsdestoweniger höre ich so eben, daß sich wieder eine Masse Menschen auf dem Ring und Ziegenplatze (eine Straße am Eingange der Judenstadt, welche die wohlhabenderen Juden dem Aufenthalt in der letzteren vorziehen) versammelt und den daselbst wohnenden Juden die Fenster eingeschlagen haben soll. Es haben viele Verhaftungen stattgefunden. In den Fabriken ist Alles ruhig.

Es cirkulirt hier die Abschrift einer von vielen Hunderten aus dem Handels- und Gewerbsstande unterschriebenen, bei dem Könige unmittelbar eingereichten Beschwerde, in welcher die härtesten Beschuldigungen gegen die Juden vorgebracht werden, sogar die Ehre der öffentlichen Behörde auf die schonungsloseste Weise verunglimpft wird, und die mit der Bitte schließt, die Juden wieder in ihre ehemaligen mittelalterlichen Beschränkungen zurückzuweisen, die einzelnen ihnen ertheilten Konzessionen zu widerrufen und die Ausschließungs-Gesetze gegen sie streng zu handhaben.

Frankreich.

Paris den 10. Juli. Die erste Kammer des Königl. Gerichtshofs hat heute Sitzung gehalten; es ist aber kein einziger Advokat zum Plaidiren erschienen. Das Barreau beharrt auf seinem Widerstand.

General Boyer ist auf Jamaica angekommen, wo er mit seinem Nachfolger und jetzt Unglücksgefährten, Herard Riviere, zusammengetroffen; auf Haiti steht gegenwärtig Präsident Guerrier an der Spitze der Verwaltung.

Der Deputirten-Kammer ist von der Regierung vorgeschlagen worden, 1,800,000 Fr. zu bewilligen zu einem Versuch mit dem atmosphärischen System auf Eisenbahnen.

Man schreibt aus Ceuta vom 25. Juni, am 22. sei der neuernannte General-Commandant, General Antoni Ordinez, dort angekommen; am 25. wurde er feierlichst installirt. Der Sultan von Marokko hat die von der Spanischen Regierung begehrte Genugthuung verweigert.

Zur Lösung des politischen Problems: Wem sich die Königin Isabella II. von Spanien vermählen soll? wird, wie man hört, nächstens eine Art Kongreß zu London eröffnet werden. Der älteste Sohn des Prätendenten Don Carlos hat die meisten Chancen.

Die Geschichte des Konflikts, der jetzt in Afrika zu so bedeutenden Verwickelungen geführt hat, daß es noch sehr in Frage steht, ob der Knoten nicht doch mit dem Schwerdt gelöst werden muß, ist im Zusammenhange noch nirgends dargestellt worden. Man scheint sogar den Ursprung und den allmäligen Fortgang der dortigen Begebenheiten fast vergessen zu haben, besonders, wie es sich anfangs um eine rein Spanische Angelegenheit handelte, und wie diese nach und nach sich in eine Kriegsfrage zwischen Frankreich und Marokko umwandeln konnte. Im Hinblick auf die Interpellationen, welche über diese Differenz bereits in der Deputirten-Kammer stattgefunden, und die sich übermorgen in der Pairs-Kammer erneuern sollen, giebt nun das heutige Journal des Débats eine vollständige Schilderung der Ereignisse in Marokko und an der Grenze Algeriens.

Die Kommission für die Eisenbahn von Orleans nach Bordeaux hat heute in ihrer Versammlung einstimmig die Verwerfung des Amendements Cremieux zu beantragen beschlossen. Der Bericht über das Einnahme-Budget für 1845 wurde heute vertheilt. Man glaubt, daß die offizielle Schließung der Session am 10. August erfolgen werde.

Das Budget des Justiz- und Kultus-Ministers, welches heute in der Deputirten-Kammer zur Diskussion kommt, beantragt für das Jahr 1845 die Errichtung von dreihundert neuen katholischen Landpfarreien. Indem die Budget-Kommission den Antrag des Ministers zuläßt, bemerkt sie, daß die katholischen Seminarien so schwach bevölkert sind, daß für die neu zu errichtenden 300 Pfarreien im Jahre 1845 höchstens 114 disponible Seelsorger vorhanden sein werden, was der Absicht der Regierung, nachträglich noch 1200 Landpfarreien zu gründen, nicht eben zu statten kommt. Die Budget-Kommission findet es daher für nöthig, die Regierung auf die Reorganisation der katholischen Seminarien aufmerksam zu machen, eine Bemerkung, welche auch Herr Thiers in seinem Bericht über das Sekundär-Unterrichts-Projekt zu wiederholen beabsichtigt. Die Zahl der katholischen Pfarreien beträgt bis zur Stunde 28,201; einem Kaiserlichen Dekret vom 30. September 1807 zufolge, sollen dieselben im Ganzen 29,000 betragen.

Am 23. Juni kam das Kriegs-Dampfboot „Pluton" mit Depeschen für den Französischen Konsul vor Tanger an und fuhr selben Tages wieder nach Oran zurück, wo es zur Flotte des Prinzen von Joinville stoßen soll. Bei der Abfahrt des „Pluten" schickte sich der Englische General-Konsul zu Tanger zur Abreise nach Larrache, Mogador und Marokko an. Man glaubte allgemein, daß die Reise desselben sich auf die Verhältnisse zwischen Spanien und Marokko beziehe, und daß er zu gleicher Zeit dem Sultan Muley Abderrhaman den Rath geben wollte, alle seine Autorität aufzuwenden, um den feindseligen Einfällen seiner Unterthanen auf Französisches Gebiet ein Ende zu machen. Spanien scheint übrigens entschlossen, trotz seiner Finanznoth den von dem Sultan von Marokko durch Verwerfung seines Ultimatums ihm hingeworfenen Handschuh aufzuheben. Am 29. Juni ward zu Barcelona ein Minister-Rath gehalten, dem sämmtliche Mitglieder des Kabinets, auch der Marquis von Viluma noch, beiwohnten, und worin man beschloß, alle in den verschiedenen Plätzen von Marokko residirenden Spanischen Agenten anzuweisen, daß sie, wenn binnen 14 Tagen keine befriedigende Erklärung von Seiten des Sultans erfolge, sofort ihre Posten verlassen und auf Spanisches Gebiet zurückkehren sollten. Diese Weisung ist bereits an die betreffenden Agenten abgegangen. In Spanien hofft man besonders viel von dem Zusammenwirken mit Schweden und Dänemark, die gleichfalls eben Rüstungen gemacht haben, um sich von dem Tribute zu befreien, den sie so lange noch an Marokko entrichten mußten.

Großbritannien und Irland.

London den 8. Juli. Se. Majestät der König von Sachsen, welcher auf einer Reise im Innern Englands begriffen ist, hat sich wieder an die südliche Küste begeben und traf Sonntag den 30. Juni in Weymouth ein, begab sich von da über Lyme Regis nach Plymouth und besuchte Mittwoch den 3. Juli von dort aus Devonport.

Die Post meldet, daß die Königin dem Britti-

schen Gesandten in Athen, Sir Edmund Lyons, zum Beweise ihrer Zufriedenheit das Großkreuz des Bathordens verliehen habe.

Die Königin wird zu Anfang der nächsten Woche nach Windsor gehen, und man erwartet ihre herannahende Niederkunft, welche dort stattfinden soll, vor Ende dieses Monats.

Ueber die Debatte in Bezug auf die Duncombe'sche Motion (Brieferöffnung) ist noch Einiges nachzutragen. Sir J. Graham's Vertheidigungsrede gehört zu den Zeichen der Zeit; ähnliches war noch nicht vorgekommen im Parlament; der Minister beugt sich unter der Last der gegen ihn aufgebrachten öffentlichen Meinung; das Gesetz schützt ihn; er hat nur gethan, was seine Vorgänger im Amt nicht unterlassen haben; er kann sich auf hundertjährige Observanz berufen; dennoch fühlt er sich so hart bedrängt von den bittern Vorwürfen und schweren Anschuldigungen, die von allen Seiten auf ihn einstürmen, daß er nur im Eingehen auf den Vorschlag des Gegners — in der Niedersetzung einer Untersuchungscommission — augenblickliche Erholung — Zeit zum Besinnen! — finden kann. „Wenn ich" — sagte er — „den Stand der öffentlichen Meinung in Betrachtung ziehe; — wenn ich sehe, wie empfindlich diese Meinung ist, ehrenhaft empfindlich! — wenn ich beobachte, mit wie verschiedenem Erfolg auf die öffentliche Meinung gewirkt wird; — wenn ich sehe, daß man absichtlich darauf ausgeht, diese Meinung zu entflammen, und daß es damit über Erwarten gelingt; — dann muß ich erkennen, daß die Zeit für mich gekommen ist, die Wahrheit darzulegen, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit." — Graham bezeichnet die Aufgabe, welche der Commission zu stellen sei, wie folgt: „Ich halte es für ein Glück, daß ich, ohne meine Pflicht gegen die Krone oder das Gemeinwesen zu verletzen, und ohne das Bestehen der legalen Gewalt, die mir übertragen ist, auf's Spiel zu setzen, meinen Gefühlen freien Lauf lassen und auf eine Untersuchung eingehen kann, die sich zu erstrecken hat auf den Stand des Gesetzes, auf den auf das Gesetz begründeten Gebrauch von frühester Zeit an bis auf den heutigen Tag und auf die Maßregeln welche in Beziehung auf das Gesetz selbst zu ergreifen sein dürften. Was mich persönlich angeht, so habe ich nichts zu verbergen; ich bin bereit, vor der Commission alles anzugeben, was ich gethan habe; ich vertraue, die Commission wird nicht mein Verfahren allein in Prüfung ziehen, sondern auch das meiner Collegen und Vorgänger im Amt. Die gesetzlich eingeräumte Befugniß (in gewissen Fällen das Briefgeheimniß nicht zu beachten) ist nicht auf England beschränkt; auch dem jeweiligen Lordlieutenant von Irland ist sie durch Parlamentsakte zugestanden." — — „Mit ruhigem Gemüth übergebe ich der Commission dieses Hauses meinen öffentlichen und meinen persönlichen Charakter. So lieb mir Ehre und Charakter sind, sie kommen nicht in Vergleich, wenn ich bedenke, was ich der Commission noch sonst anvertraue. Ich überlasse ihr — was wichtiger ist, als Alles, was mich persönlich berühren mag, — die Macht, zu berichten über die Anwendung eines durch Erfahrung sanctionirten Gesetzes, — eines Gesetzes, welches Statsmänner längst hingegangen, die große Rechnung abzulegen — Männer von makelloser Rechtschaffenheit im Privatleben, — Männer, denen die Ehre ihres Landes über Alles theuer war und die nur lebten, seine Unabhängigkeit aufrecht zu halten, — genau so befolgt und ausgeübt haben, wie der, den man heute zu stürzen sucht, weil er es in Anwendung gebracht hat. Wie auch der Ausgang sein mag — welche Versuche auch mögen gemacht werden, die öffentliche Meinung gegen das Gesetz und gegen mich persönlich aufzureizen, — so werde ich dennoch nicht aufhören zu hoffen, zu glauben, zu beten, daß Gutes aus der Untersuchung entstehen möge. Mit diesen Gefühlen und Gesinnungen, dem Hause dankend, daß es mich so aufmerksam gehört hat, übergebe ich die Resolutionen (zur Genehmigung der von dem Minister selbst vorgeschlagenen Zusammensetzung der geheimen Commission von Neun Mitgliedern) in eure Hände." — Es ist ungemein aufgefallen, daß weder Graham noch Peel dem bestimmt ausgedrückten Vorgeben Duncombe's: „die Briefe der fremden Gesandten würden bis zur Stunde noch geöffnet" widersprochen.

Das geheime Comité in Postsachen hat schon zwei Sitzungen gehalten, denen Sir James Graham beiwohnte.

Schweiz.

Luzern den 5. Juli. Am 1. d. wurde die ordentliche Tagsatzung mit den üblichen Gottesdiensten in den Kirchen beider Konfessionen feierlich eröffnet.

Theater zu Posen.

Donnerstag den 18. Juli: Zweite Gastdarstellung des Königlichen Hof-Schauspielers Herrn Döring: Das Liebes-Protokoll; Lustspiel in 3 Akten von Bauernfeld. — Vorher: Der arme Poet; Schauspiel in 1 Akt von A. v. Kotzebue. — (Banquier Müller und Lorenz Kindlein: Herr Döring.)

---

als Mittel zur Beschränkung des Proletariats ꝛc. — Miscellen.

Posen, den 15. Juli 1844.

Gebrüder Scherk.

P r o c l a m a.

Der am 28. Oktober 1798 in Zabiczyn, Wągrowiecer Kreises verstorbene Stanislaus von Dorpowski hat in seinem Testamente bestimmt, daß die ihm von seiner Großmutter Theresia zuerst verehelichten Kucharska, nachher verehelichten Dorpowska, gebornen Przedzynska zugefallene, auf Redgoszcz haftende Pfandsumme an die Przedzynski'schen Erben von der Nachkommenschaft der Catharina und Helena zurückfallen soll. Es werden daher die solchergestalt bedachten Nachkommen der Catharina und Helena gebornen Przedzynska, deren Erben, Erbnehmer und nächste Verwandte hierdurch vorgeladen, sich vor oder in dem am 15ten Mai 1845 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Metzke in unserem Geschäftszimmer anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden und das, was ihnen in dem gedachten Testamente zugewendet worden, den Berechtigten, welche sich melden, in Ermangelung solcher aber dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Bromberg den 14. Juni 1844.

Königl. Ober-Landesgericht
I. Abtheilung.

H o l z v e r k a u f.

In der Königl. Oberförsterei Moschin, Schutzbezirk Kraykowo, sollen am Freitag den 26sten Juli c. in dem im Hôtel de Pologne bei Reimann in Posen Morgens um 10 Uhr angesetzten Termine circa 40 Klaftern Eichen Scheit- und Astholz, 380 Klaftern Kiefern Scheit- und Astholz und 300 Klaftern Kiefern Stubben öffentlich an den Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Forsthaus Ludwigsberg, den 14. Juli 1844.

Der Oberförster.

Zu Michaeli sind einige größere und kleinere Wohnungen am Kanonenplatz No 6. und in der Mühl-Straße No. 3. zu vermiethen. Näheres beim Maurermeister Schlarbaum.

Kleine und große Wohnungen sind Königsstraße No. 2. billig zu vermiethen.

Bremer Brust-Cigarren, leicht und wohlriechend, empfiehlt J. Appel, Wilhelmsstr. 9. a. d. Postseite.

Allerbeste Sorte neue Heringe, à 9 Pf. pro Stück, empfiehlt J. Appel, Wilhelmsstraße No. 9. an der Postseite.

Tragbare Brückenwaagen
erhielt in Commission zu festen Fabrikpreisen:
Eduard Mamroth.

Nur noch kurze Zeit bleibt mein Waarenlager zum Ausverkaufe geöffnet und da ich die Preise abermals bedeutend herabgesetzt habe, so bietet sich hiermit dem geehrten Publikum die günstigste Gelegenheit dar, Leinwand und Schnittwaaren zu wirklich auffallend billigen Preisen zu kaufen.

Posen. Markt Nro. 94.,
im Baumann'schen Hause.

Julius Neustadt,
vormals: Wwe. Neustadt.

Donnerstag den 18. Juli: Enten- und Hühner-Ausschieben im Güntherschen Garten, wozu einladet C. Schulze.

Börse von Berlin.
Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 13. Juli 1844.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$
Präm.-Scheine d. Seehandlung .	—	—	$87\frac{5}{8}$
Kurm. u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	—	$99\frac{3}{4}$
Berliner Stadt-Obligationen . .	$3\frac{1}{2}$	101	$100\frac{1}{2}$
Danz. dito v. in T.	—	48	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{5}{8}$
Grossherz. Posensche Pfandbr. .	4	$104\frac{1}{2}$	104
dito dito dito . .	$3\frac{1}{2}$	100	$99\frac{1}{2}$
Ostpreussische dito . .	$3\frac{1}{2}$	—	$101\frac{3}{4}$
Pommersche dito . .	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	—
Kur- u. Neumärkische dito . .	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$
Schlesische dito . .	$3\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{4}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr. .	—	$11\frac{7}{8}$	$11\frac{3}{8}$
Disconto	—	3	4
Actien.			
Berl. Potsd. Eisenbahn	5	—	166
dto. dto. Prior. Oblig. . . .	4	$103\frac{3}{4}$	—
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	$190\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig. . .	4	$104\frac{1}{2}$	—
Berl. Anh. Eisenbahn	—	162	—
dto. dto. Prior. Oblig. . . .	4	$103\frac{3}{4}$	—
Düss. Elb. Eisenbahn	5	$95\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{4}$
Rhein. Eisenbahn	5	$89\frac{1}{2}$	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$98\frac{1}{4}$	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{3}{4}$
Berlin-Frankfurter Eisenbahn .	5	150	—
dito. dito. Prior. Oblig.	4	$103\frac{3}{4}$	$103\frac{1}{4}$
Ob.- Schles. Eisenbahn	4	122	—
do do. do. Litt. B. v. eingez.	—	$114\frac{1}{2}$	—
Brl.-Stet. E. Lt. A und B. . . .	—	$130\frac{1}{2}$	$129\frac{1}{2}$
Magdeb-.Halberstädter Eisenb.	4	$120\frac{1}{2}$	—
Bresl.- Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	117
dito. dito. Prior. Oblig. .	4	$103\frac{1}{4}$	—
Bonn-Kölner Eisenbahn	4	—	134

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 15. Juli 1844. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Preis von Sgr.	Preis von Pf.	Preis bis Rtl.	Preis bis Sgr.	Preis bis Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	1	19	—	1	21	—
Roggen dito	1	3	--	1	3	6
Gerste	—	22	—	—	23	—
Hafer.	—	20	—	—	21	—
Buchweizen	1	3	—	1	3	6
Erbsen	1	1	—	1	3	—
Kartoffeln	—	13	—	—	14	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	23	—	—	24	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	4	7	6	4	15	—
Butter, das Faß zu 8 Pfd.	1	10	—	1	15	—